

Rahmensatzung der Gemeinde Emmerthal für Bürgerbefragungen gemäß § 35 und § 93 Abs. 3 NKomVG vom 13.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 35, 58 und 93 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 13.10.2015. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbefragung

Der Rat/Ortsrat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

§ 2 Gegenstand der Befragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Erfolgt eine Bürgerbefragung beschränkt auf eine Ortschaft, ist der Anlass bzw. das Vorhaben in einem Durchführungsbeschluss darzustellen.

Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über

1. die innere Organisation der Verwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung einschl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),

7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten sowie
8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

§ 3

Teilnahme , Abstimmungsverzeichnis

- (1) Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Gemeinde Emmerthal kommunalwahlberechtigt sind. § 28 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 48 NKomVG gilt entsprechend.
- (2) Die Gemeinde legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt aufgestellt werden und soll sich nach Straße und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche, werktags (Montag bis Freitag), während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Emmerthal einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.
- (4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 4

Stimmzettel, Beantwortung der Fragen

- (1) Die Befragung wird auf Stimmzetteln durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereitgestellt werden.
- (2) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die

Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästen oder, soweit Varianten befragt werden, durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht Berücksichtigt wird eine Antwort, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 5 Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung zur Durchführung einer Befragung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall ist jedoch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis zu führen.

§ 6 Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindewahlleiterin oder der amtierende Gemeindewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiterin oder der amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese von der Abstimmungsleitung berufen.

§ 7 Bekanntmachungen und Feststellungen des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragungen öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerthal, den 14.10.2015

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister